

Die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für Eröffnung von Betrieben : eine Eingabe des VSK

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rich 2, am kleinsten mit 0,64 im Kreis 3. Von den 11 Stadtkreisen weisen bereits ihrer 6 Leerwohnungsziffern von 1 Prozent und weniger auf. Am spärlichsten sind unter den Leerwohnungen diejenigen mit 2 Zimmern (0,83 Prozent) und mit 3 Zimmern (0,90 Prozent) vertreten, während Wohnungen mit 6 und mehr Zimmern am zahlreichsten angeboten werden. Die gleiche Erscheinung zeigt sich schon seit geraumer Zeit.

Angesichts dieser Lage des Wohnungsmarktes ist es verständlich, wenn die Mieterschaft anfängt, sich Gedanken zur Wohnungsknappheit zu machen, und

Die Kontrolle von Mietzinsen

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat in Ersetzung des Regierungsratsbeschlusses über das Verfahren bei Festsetzung von Mietzinsen vom 13. Juli 1939 einen beachtenswerten Beschluß gefaßt. Der neue Beschluß vom 2. Mai 1941 bestimmt, daß Mietzins-erhöhungen über den effektiven Stand vom 31. August 1939 grundsätzlich genehmigungspflichtig sind. Für Erhöhungen, über die sich Mieter und Vermieter verständigen, wird eine generelle Bewilligung erteilt. Den neuen Mietern ist, dem Vertragsabschluß vorgängig, über die bisherige Höhe des Mietzinses schriftlich Mitteilung zu machen. Der gleichen Regelung unterliegen Erhöhungen des Entgeltes für Heizung, Warmwasserversorgung und Heizungseinrichtungen. In Fällen, in denen eine gütliche Verständigung nicht zustande kommt, entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement. Dieses kann dem Entscheide vorgängig einen Experten oder eine begutachtende Kommission beiziehen. In Gemeinden, in denen Mietschiedsgerichte bestehen,

ebenso verständlich, wenn die Baugenossenschaften auf Stadtgebiet sich ernstlich die Frage überlegen, ob nicht in absehbarer Zeit der Augenblick kommen dürfte, da ihrer neue Bauaufgaben warten. Es wäre in der Tat zu wünschen, daß diese Fragen rechtzeitig aufgegriffen und vor allem auch einer undisziplinierten Bauerei, wie sie die dreißiger Jahre aufwiesen, vorgebeugt werde, dagegen nach wohlüberlegten Gesichtspunkten die Marktversorgung auf dem Wohnungsgebiet vorbereitet würde.

steht diesen die Entscheidungsbefugnis, ungeachtet der Höhe des Streitbetrages, zu. Für andere Gemeinden kann das Volkswirtschaftsdepartement die Entscheidungsbefugnis für Streitbeträge bis zu 5 Fr. pro Monat oder 60 Fr. pro Jahr an einen Einzelfunktionär delegieren. Dessen Entscheide können innert 14 Tagen an das Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden. Mietzinse, die den Betrag einer normalen Rendite des Mietobjektes übersteigen, sowie übersetzte Entgelte für Heizung, Warmwasserversorgung und Heizungseinrichtungen können auf Begehren des Mieters herabgesetzt werden. Für das Verfahren kann außer dem Ersatz der Auslagen (Begutachtungskommission usw.) eine Gebühr von 2 bis 20 Fr. erhoben werden. Die Gebühren können dem Mieter oder dem Vermieter oder beiden Teilen überbunden werden. Bereits anhängige Streitigkeiten werden nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für Eröffnung von Betrieben — Eine Eingabe des VSK.

Am 1. April 1941 ist auf Grund eines Bundesratsbeschlusses die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben statuiert worden. Da die Ausführungsbestimmungen bei den maßgebenden Behörden zurzeit in Beratung stehen, haben *Verbandsdirektion* und eine *Delegation des Verwaltungsrates* nach Einsichtnahme in einen sich mit der Materie befassenden Bericht des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes ihre Auffassung dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement mitgeteilt und dabei folgenden Standpunkt vertreten:

1. Die Bundesverfassung garantiert Handels- und Gewerbe-freiheit, Freiheit der Berufswahl. Sie kennt grundsätzlich keine Monopole und keine Konzessionspflicht, wo nicht Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind. *Das ist zu respektieren, bis das Volk die neuen Wirtschaftsartikel beschlossen hat.*
2. Durch Vollmachtenbeschluß des Bundesrates kann der Bundesrat sich über Verfassungsbestimmungen hinweg-

setzen, *aber nur wenn und soweit das für die Verteidigung des Landes und zur Wahrung der Neutralität notwendig ist.*

3. Es steht außer Zweifel, daß die Sicherung einer die Bedürfnisse des ganzen Volkes in zweckmäßiger und gerechter Weise befriedigenden Gütererzeugung und Gütervermittlung zu den Voraussetzungen und zum Wesen der Landesverteidigung gehört. Dieser Sicherung dienen zahlreiche Vorschriften über landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Produktion, über die Gütervermittlung und den Güterverbrauch.
4. Es ist denkbar, daß u. a. noch weitergehende Vorschriften notwendig werden. Bei solchen Einschränkungen muß aber *der strikte Nachweis gefordert werden, daß das allgemeine Interesse sie notwendig macht und daß sie unvermeidlich sind.* Der bloße Wunsch bestimmter Kreise, ihre Einkünfte auch während der Kriegszeit ungeschmälert zu erhalten oder wenn möglich noch zu steigern, genügt nicht. Beson-

ders dann nicht, wenn diese Kreise sich in guten Zeiten wesentliche Reserven anlegen konnten. Ihnen dürfen angemessene Opfer so gut zugemutet werden wie dem Konsumenten und dem Lohnempfänger, dem auch niemand die Erhaltung seiner früheren Situation garantiert.

5. Unter allen Umständen müssen Garantien geschaffen werden gegen die Gefahren, welche mit *Privilegierungen, Konzessionen und Monopolen* stets verbunden sind zum Schaden der Konsumenten und des Nachwuchses, zum Schaden auch des technischen, organisatorischen und beruflichen Fortschrittes in den «geschützten» Wirtschaftszweigen. Die gesamte Bevölkerung hat ein großes Interesse daran, daß allfällige Monopoltendenzen bestimmter Erwerbsgruppen durch die preisregulierende Tätigkeit genossenschaftlicher Selbsthilfeorganisationen in den betreffenden Branchen gehemmt werden.
6. Eine wichtige Garantie besteht darin, daß die Selbsthilfebestrebungen keine Erschwerungen erfahren dürfen. Sie verlangen für sich keine Schutzmaßnahmen, sie wollen aber auch nicht behindert werden.

Die Prüfung des Bundesratsbeschlusses erweckt den Eindruck, daß gewisse gewerbepolitische Zwecke mit einbezogen worden sind. Denn wenn rein nur die Bekämpfung der *Mangelwirtschaft* der Grund der Beschränkungen sein soll, inwiefern soll dann dieser Mangelwirtschaft durch *Verbot von Erweiterungen, Umwandlungen und Verlegungen* von bestehenden Betrieben *abgeholfen werden*? Im Übereinkommen des Zwischengenossenschaftlichen Ausschusses mit dem Gewerbeverband sind diese Fragen geregelt, ohne daß hieraus Nachteile für die Volkswirtschaft entstanden. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt sollte sein an und für sich schon großes Aufgabengebiet nicht noch mit der Durchführung von Prozessen und Entscheidungen zu belasten suchen, wie: ob ein den kriegswirtschaftlichen Beschränkungen unterstellter Betrieb sein Ladenlokal um 2 m² erweitern, ob er vom Vater auf den Sohn übergehen oder ob er von der X-Straße Nr. 8 in Nr. 10 verlegt werden dürfe. Erweiterung, Umwandlung und Verlegung sollen deshalb einstweilen nicht bewilligungspflichtig werden, womit vielleicht dem Interesse des gewerbmäßigen Kleinhandels mehr Rechnung getragen wird als denjenigen der Genossenschaften.

Unter der Mangelwirtschaft leiden die *Konsumenten* mehr als die Warenvermittler. Deshalb sollen seitens Amtsstellen nicht — wie dies im Bundesratsbeschuß vorgesehen ist — nur die Spitzenverbände der betreffenden Branchen angehört werden, sondern naturgemäß alle, für die die Bewilligungspflicht eintreten wird, das heißt es sollten auch die *Konsumentenvertreter im Einzugsgebiet des betreffenden Betriebes* maßgebend mitwirken können.

Kein Unterschied wird im Bundesratsbeschuß zwischen *Erwerbsbetrieb und Selbsthilfegenossenschaft* gemacht. Die Arbeit der preisregulierenden Betriebe liegt jedoch im Interesse einer *leistungsfähigen Kriegswirtschaft*, weshalb bei der Handhabung der Beschränkungen die *wirklichen Selbsthilfegenossenschaften* ausgenommen werden sollten. Schon bei der Beratung des Warenhausbeschlusses hat sich ergeben, daß der *besondere Charakter der Selbsthilfegenossenschaften bei den eidgenössischen Räten* anerkannt worden ist. Der Bundesrat wollte ursprünglich anno 1933, als der Warenhausbeschuß zum ersten Male in Beratung stand, die Selbsthilfegenossenschaften überhaupt nicht beschränken. Im Sinne dieser Haltung dürfte auch heute der Bundesrat den mit der Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 1. April 1941 betrauten Amtsstellen die Weisung erteilen, die Selbsthilfegenossenschaften von den Beschränkungen zu befreien — zumal anzunehmen ist, daß in der heutigen Zeit nicht viele Selbsthilfegenossenschaften neu gegründet werden, wie auch Verlegungen und Erweiterungen nicht zahlreich sein werden. Ein Festhalten an diesem Begehren drängt sich für die Genossenschaftsbewegung um so mehr auf, als sie Kinder der Not sind und gerade in kritischen Zeiten der Gedanke der

Selbsthilfe erwacht (Pioniere von Rochedale!). Es wäre nicht zu verantworten, den Selbsthilfebestrebungen des Volkes unüberwindliche Hindernisse in den Weg zu legen.

Der Vorwurf des Expansionsdrangs gegenüber den Konsumgenossenschaften besteht zu Unrecht. Die bis jetzt bekanntgewordenen Ergebnisse der Betriebszählung von 1939 zeigen eine *kolossale, weit über die Bevölkerungszunahme hinausgehende Vermehrung der Kleinbetriebe*, während die Konsumgenossenschaften eine ganz bescheidene Zunahme aufweisen.

Mit der amtlichen Beschränkung der Betriebe — ob es sich um Metzgereibetriebe, Lebensmittelbetriebe, die Mineralwasser- und Tafelgetränkindustrie, alkoholfreie Wirtschaften, Bäckerei- und Konditoreibetriebe, Kundenmüller, den Butterdetailhandel, die um Schutz sich bemühen, handelt — erhalten die bestehenden einen *Monopolwert*, der sich mit der Zeit in eine *Verteuerung der Lebenshaltung* auswirken wird — zum Schaden der Konsumenten. Wie teuer müssen zum Beispiel heute allein die Wirtschaftspatente bezahlt werden!

*

Es ist sehr zu hoffen, daß die sachlichen Argumente der Eingabe des VSK. vor Erlaß von Bestimmungen, die in einem Zeitpunkte der rapid steigenden Lebenskosten und weiterer einschränkender Belastungen (Umsatzsteuer, Ausgleichsteuer!) doppelt *konsumentschädlich* sich auswirken können, berücksichtigt werden. Die Konsumgenossenschaften haben bis jetzt schon sehr viel dazu beigetragen, daß die Kriegswirtschaft im Ernährungssektor befriedigend funktionieren konnte. Ihre *positive Einstellung zu allen das Landesinteresse betreffenden Fragen* ist bekannt. Um so mehr gilt es, gerade ihnen den Weg zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe der Preisregulierung (gerechter Preis!) offenzuhalten und so zum mindesten *eine* Sicherung gegen die großen Gefahren einer zu weit gehenden Existenz- und Gewinnsicherung bestimmter Erwerbsschichten zu schaffen. Die Konkurrenz der Genossenschaften ist loyal. Dem privaten kleinen Detailhändler stehen auch heute noch zahlreiche Selbsthilfemaßnahmen — ohne den Schutz des Staates in Anspruch nehmen zu müssen — offen. Er nützte sie zu seinem eigenen Vorteil. Jedenfalls gebe man der konsumgenossenschaftlichen Selbsthilfebewegung eine von ungerechtfertigten Hemmungen freie Bahn — die sie, wie das die Erfahrungen mit dem Abkommen zwischen Gewerbeverband und Zwischengenossenschaftlichem Ausschuß zeigen, bestimmt würdig und keinesfalls rücksichtslos beschreiten wird. Dann wird auch die Konsumentenschaft gegenüber Einschränkungen, die in gewissen Verhältnissen unter Umständen angebracht erscheinen, weniger mißtrauisch und ablehnend sich verhalten.

Man hüte sich vor Eingriffen, die das *Wesen der schweizerischen Freiheit untergraben*. Die *Freiheit*, die wir verlangen und an der auch das schweizerische Wirtschaftsleben sicher festhalten muß, ist keine Ungebundenheit, kein rücksichtsloses Sichausleben auf Kosten des Mitbürgers. Sie schließt in sich eine Verpflichtung des einzelnen Menschen sowohl wie jedes Betriebes, jeder Unternehmung gegenüber dem Wohl der Gesamtheit. Doch die Regungen *gesunder Selbsthilfe*, des Willens zum Fortschritt durch allzu enge Handhabung von gesetzlichen Erlassen unterbinden und an Stelle der persönlichen Höchstleistung auf Kosten der Konsumentenschaft den bequemen Staatsschutz setzen zu wollen, hieße das, was den Charakter des Schweizervolkes im harten Kampf um die Existenz so reich gemacht hat, in katastrophaler Weise schwächen. *Deshalb hat auch die Durchführung kriegswirtschaftlicher Erlasse im Rahmen des unbedingt Notwendigen zu bleiben*. Daß es trotzdem Lösungsmöglichkeiten für weitergehende Probleme gibt, zeigt die Übereinkunft der Genossenschaften mit dem Gewerbeverband. Es gibt keine Schwierigkeiten, die nicht durch den guten Willen, die höhere Einsicht, die *eigene Anstrengung der direkt Beteiligten* in entscheidender Weise behoben oder gemildert werden können.

«Schweizerischer Konsumverein.»